

SATZUNG
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der
Gemeinde Ammersbek
(Beitrags- u. Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Nr. 121), der §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. S. 564), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.2019 (Verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) vom 13.11.2019, (GVOBl. S. 425)) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ammersbek (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

I. ANSCHLUSS

§ 1
Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) von Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen,
 - b) von Straßenkanälen (Abwasserkanälen),
 - c) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht).
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Über den Anschlussbeitrag werden nicht mit abgegolten der Aufwand für die Herstellung von Anschlusskanälen bei:
 - a) Grundstücken, die durch Teilung neu entstehen,
 - b) Grundstücken, für die zusätzliche Anschlüsse beantragt werden, einschl. der Änderung bestehender Anschlüsse.

In diesen Fällen ist der Aufwand für die Herstellung bzw. Änderung in vollem Umfang von der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer zu tragen (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).

§2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§3

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage ermöglichen.

§4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Fläche in qm, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Geschossflächenzahl ergibt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln.
- (2) Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bebauten Grundstücken mit einer Geschossfläche von 0,7 gleichgestellt.
- (3) Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl 1/4 der Baumassenzahl.

- (4) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig (Ausnahmen u. Befreiungen) oder vorhanden, so ist diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.
- (5) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung nicht enthält, so sind die Geschossflächen bebauter Grundstücke nach der tatsächlichen Bebauung und die Geschossflächen unbebauter Grundstücke nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (6) Bei Grundstücken, die ausschließlich gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen bzw. in einem festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, werden die sich aus den Absätzen 1 - 5 ergebenden Geschossflächen um 40 % erhöht.
- (7) Der Beitragssatz für jeden qm der nach den Absätzen 1 bis 6 berechneten Fläche beträgt 9,71 €.
- (8) Soweit eine Grundstückseigentümerin bzw. ein Grundstückseigentümer oder eine Erschließungsträgerin oder ein Erschließungsträger die Abwasserleitungen auf ihre oder seine Kosten im öffentlichen Verkehrsraum verlegt und diese Leitungen für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung verwertbar sind und übernommen werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag auf 50 % des in Absatz 7 genannten Beitragssatzes.

§5 Nachveranlagung

- (1) Erhöht sich für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht nach der bereits zulässigen Nutzung entstanden ist, die bisher zulässige Nutzung (z.B. durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes), so entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht mit dem Tag der Zulässigkeit der höheren Nutzung.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 ist der Gesamtbeitrag für das Grundstück zu berechnen, aber nur ein Beitrag zu veranlagern, der sich als Unterschiedsbetrag durch die Veränderung der Bemessungsgrundlagen für das Grundstück gegenüber den bisherigen Merkmalen ergibt.

§6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. -eigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 7

Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen gem. § 6 der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§8

Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Die Gemeinde kann auf Antrag Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen.

II. BENUTZUNG

§9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben für
 - a) die Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind;
 - b) für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird.

§10

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 8 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt den Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Berechnungseinheit ist die Gebühr für einen Kubikmeter Abwasser. Der Berechnung der Benutzungsgebühren (Sielgebühr) werden zugrunde gelegt:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung, die für die Erhebung der Wassergelder lt. Wasserzähler zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

- b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen die von eingebauten Wasserzählern angezeigte Wassermenge. Lässt der/die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge aufgrund der Pumpenleistungen oder sonst wie bekannter Verbrauchszahlen zu schätzen. Soweit kein Wasserzähler vorhanden ist, erfolgt bei Wohngrundstücken die Berechnung nach der Anzahl der beim Einwohnermeldeamt für das Wohngrundstück gemeldeten Personen. Je Person und Jahr wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 47,45 cbm zugrunde gelegt.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Bei Wasserrohrbrüchen wird entsprechend verfahren.
- (5) Soweit die Gebühr nach der von der Hamburger Wasserwerke GmbH berechneten Wassermenge erhoben wird, ist sie für den jeweils für das Wassergeld geltenden Berechnungszeitraum festzusetzen. Entsteht die Gebührenschuld erstmalig im Laufe eines Berechnungszeitraumes oder ist die Gebühr für einen bereits abgelaufenen Berechnungszeitraum neu festzusetzen oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so ist die Wassermenge dem Zeitanteil entsprechend aufzuteilen. Die Hamburger Wasserwerke sind verpflichtet, der Gemeinde Ammersbek die für die Berechnung der Benutzungsgebühren (Sielgebühren) erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Erfolgt die Inbetriebnahme der privaten Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Haushaltsjahres, so ist die jährliche Fördermenge aus der in den ersten drei Monaten nach Inbetriebnahme geförderten Menge zu errechnen. Entsprechend ist bezüglich der den gemeindlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen zu verfahren. Die oder der Gebührenpflichtige hat den Nachweis zu führen; solange dieser nicht geführt ist, sind die gesamten auf dem Grundstück gebrauchten Wassermengen als Abwasser in Rechnung zu stellen. War die private Wasserversorgungsanlage im vorausgegangenen Kalenderjahr nur zeitweilig in Betrieb, so ist die Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.
- (7) Auf Verlangen der Gemeinde sind die aus privaten Anlagen gewonnenen und die den gemeindlichen Abwasserleitungen nicht zugeführten Wassermengen durch prüffähige Messvorrichtungen nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Sie müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.
- (8) Von dem Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das für Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- (9) Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wasserzähler nachgewiesene Wasser ist nur in solcher Höhe zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis einschließlich September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt.

Der/die Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. Ablesungen vornimmt, um den halbjährlichen Verbrauch feststellen zu können.

(10) Die Berechnung der Gebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt:

- a) Bei Grundstücken mit abflusslosen Sammelgruben, die an das Versorgungsnetz der HWW angeschlossen sind

in Anwendung des § 11 vorläufig nach der Menge des im Vorjahr verbrauchten Frischwassers. Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der Veranlagung im kommenden Jahr, wenn die Verbrauchszahlen des vorangegangenen Jahres feststehen.

- b) Bei Grundstücken mit abflusslosen Sammelgruben, die das Frischwasser aus eigenen Versorgungsanlagen beziehen:

vorläufig nach der Wassermenge, die von eingebauten Wasserzählern angezeigt wurde.

Die Abrechnungen nach a) und b) erfolgt zusammen mit der Veranlagung im kommenden Jahr, wenn die Verbrauchsmenge des vorangegangenen Jahres feststeht. Bei Wohngrundstücken kann mangels Wasserzähler eine Berechnung nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen durchgeführt werden. Dabei wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 50 cbm pro Person und Jahr zugrunde gelegt.

- c) Bei Grundstücken mit Kleinkläranlagen:

nach der Menge des aus der Grundstücksentwässerungsanlage abgefahrenen Klärschlammes.

(11) Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) je Kubikmeter Abwasser bei Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage | 2,20 € |
| b) für jede Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen | 100,00 € |
| c) für das Abfahren des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben je Kubikmeter | 12,60 € |
| d) für das Abfahren des Abwassers aus Hauskläranlagen je Kubikmeter | 44,20 €. |

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres; für die Gebühr der an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke jedoch frühestens mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Abwasseranlage folgt.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldnerin oder Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre; mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch;
- und
- b) wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene, geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist; mehrere Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei Eigentumswechsel, Nutzerwechsel oder Wechsel des Erbbauberechtigten werden die neuen Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, wenn die oder der bisher Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wechsel des Eigentums, des Nutzungsrechtes oder des Erbbaurechtes nachweist.
Die oder der Gebührenpflichtige nach Absatz 1 haften für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel, Nutzerwechsel oder Wechsel des Erbbauberechtigten erhält.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Flurstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

- (3) Die Gebühren werden jeweils nachträglich fällig:
- a) am 16. jeden Monats für die Grundstücke, die durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) mit Wasser versorgt werden.
 - b) für Grundstücke, die nicht an das Wassernetz der HWW angeschlossen sind, in Vierteljahresbeträgen, jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres.

Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt worden ist.

- (4) Bei der Neuveranlagung durch die Hamburger Wasserwerke wird die Fälligkeit gemäß Absatz 3 im Bescheid festgesetzt und auf noch nicht verstrichene Fälligkeitszeitpunkte verteilt.

Für Grundstücke, die nicht an das Wassernetz der HWW angeschlossen sind, ist die Gebühr bei der Neuveranlagung für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt nach Erteilung des Bescheides zu entrichten; Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Vierteljahresbeträgen verrechnet. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die für die Erhebung der Beiträge und Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- (2) Sofern die betreffenden Daten nicht unmittelbar bei den betreffenden Personen erhoben werden können, ist auch die Verarbeitung folgender Daten aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem Melderegister, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedateien und aus den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig: Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen

Grundstückseigentümern sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.

- (3) Soweit es zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung verarbeitet werden.

§16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ammersbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 23.03.2004 außer Kraft.
- (2) Die Rückwirkung gilt nicht für durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen abgeschlossene Sachverhalte. Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Beitrags- und Gebührenpflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

Ammersbek, den 11.12.2025

L.S.

gez.
Ansén
Bürgermeister